



**Anordnung Nr. 2
zur Durchführung der Ausbildung von Frauen
im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen**

vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644)

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 407) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Grundlage für den im § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Vertrag ist der Rahmenvertrag (Anlage 1).

§ 2

Die Grundlage für den im § 5 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen abzuschließenden Studienvertrag ist der Musterstudienvertrag (Anlage 2).

§ 3

(1) Der § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

"(1) Das Grundstipendium für alle Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums beträgt monatlich

- a) an Hochschulen 190 M
- b) an Fachschulen 160 M."

(2) Der § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen erhält folgende Fassung:

"(3) Leistungs- und Zusatzstipendium gemäß § 10 und § 11 Buchst. b der Anordnung vom 4. Juli 1968 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienordnung - (GBl. II S. 527) haben auf die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung keinen Einfluß."

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.